



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

137. Sitzung (öffentlich)

16. März 2022

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:02 Uhr bis 12:25 Uhr

Vorsitz: Heike Gebhard (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts-
und Betreuungsrechts zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

* * *

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Heike Gebhard: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Ich darf Sie herzlich zur 137. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales hier im Plenarsaal begrüßen. Insbesondere begrüße ich die Damen und Herren Sachverständige, und zwar nicht nur diejenigen, die im Plenarsaal anwesend sind, sondern auch die Vertreter bzw. Vertreterinnen der vier Organisationen, die uns per Video zugeschaltet sind. Diese Möglichkeit haben wir Gott sei Dank auch; gerade in Coronazeiten ist das nicht ganz unwichtig.

Die Einladung zu dieser Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 17/2255 bekannt gegeben worden. Die Abgeordneten des Ausschusses müssen nicht alle anwesend sein, denn es gibt auch hier die Möglichkeit, sich per Video zuzuschalten. Das ist eine Regelung, die der Ältestenrat aufgrund der Coronalage vereinbart hat. Ab nächster Woche wird sich das jedoch wohl ändern.

Für die Damen und Herren Abgeordnete hier im Plenarsaal weise ich darauf hin, dass die Anwesenheitsliste am Eingang des Saals ausliegt, und bitte, sich darin einzutragen. Außerdem liegen dort auch das uns für diese Anhörung zugrunde liegende Tableau und die schriftlichen Stellungnahmen aus.

Hinzufügen möchte ich noch, dass wir eine besondere Situation haben, weil wir uns im Plenarsaal befinden. Das bringt es mit sich, dass Sie keine Bewirtung im Saal erfahren. Für den Fall, dass Sie jedoch Durst verspüren, steht hinter der Wappenwand Mineralwasser zur Verfügung.

Das Plenum hat uns den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten am 26. Januar 2022 zur federführenden Beratung überwiesen. Mitberatend sind der Rechtsausschuss sowie der Haushalts- und Finanzausschuss.

Nach der Überweisung durch das Plenum hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Februar 2022 entschieden, zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchzuführen. Ich weise darauf hin, dass wir neben dem Gesetzentwurf auch eine Vorlage des Ministeriums im Hinblick auf die Verbändeanhörung sowie eine entsprechende Darstellung des Ministeriums hatten, was davon in den Gesetzentwurf aufgenommen bzw. nicht aufgenommen wurde. Diese Vorlage ist öffentlich zugänglich.

Die Damen und Herren Sachverständige darf ich darauf hinweisen, dass wir in Anbetracht der vielen Anhörungen, die wir durchzuführen haben, die Vereinbarung getroffen haben, auf Eingangsstatements zu verzichten. Die Damen und Herren Abgeordnete

darf ich deshalb, wie üblich, bitten, die Fragen unmittelbar an die Sachverständigen zu richten.

Noch ein Hinweis für die Damen und Herren Abgeordnete: Es ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass von den beiden Landschaftsverbänden nur eine Stellungnahme vorliegt. Diese Stellungnahme ist als eine gemeinsame Stellungnahme zu werten. Es ist auch nur ein Vertreter der Landschaftsverbände vor Ort, der jedoch für beide Landschaftsverbände sprechen wird. Ich denke, bei den kommunalen Spitzenverbänden sind wir es gewohnt, dass sie sich untereinander entsprechend abstimmen; sie haben eine Stellungnahme vorgelegt, wobei ein Vertreter anwesend und der andere zugeschaltet ist.

Damit kommen wir zur ersten Fragerunde, und ich darf die Damen und Herren Abgeordnete bitten, sich zu Wort zu melden. Frau Fuchs-Dreisbach, bitte schön, Sie haben das Wort.

Anke Fuchs-Dreisbach (CDU): Vielen Dank. – Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Liebe Sachverständige, ich bedanke mich im Namen der CDU-Fraktion herzlich für Ihre Stellungnahmen und auch dafür, dass Sie heute anwesend sind bzw. online an dieser Anhörung teilnehmen.

Meine Fragen richte ich an Herrn Dodegge, an die kommunalen Spitzenverbände und an den Landschaftsverband. Welche Bedenken gibt es gegen die Einsetzung des Landesamts für Finanzen als überörtliche Betreuungsbehörde? Könnten Sie mir Ihre Bedenken insbesondere im Hinblick auf die von Ihnen genannte Doppelzuständigkeit und den horizontalen Laufbahnwechsel von Beamten erläutern? Wie sehen Sie außerdem die Umsetzbarkeit des Einsatzes von dienstunfähigen Beamten? Gibt es diesbezüglich Ihrerseits rechtliche oder fachliche Bedenken? – Danke.

Serdar Yüksel (SPD): Vielen Dank. – Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Sachverständige, auch im Namen der SPD-Fraktion herzlichen Dank für die eingereichten Stellungnahmen zum Ausführungsgesetz des Landes.

Unsere erste Frage richtet sich an den Städte- und an den Landkreistag. Wir haben den Referentenentwurf des Gesetzes auch im Kontext der ministeriellen Verbändeanhörung zur Kenntnis genommen. Wir haben außerdem gesehen, dass die Stellungnahme vom 23.12. dem Kabinett am 24. Juni zugeleitet worden war. Meine Frage an die kommunale Familie lautet: Wie erklären Sie sich, dass zwischen der Einleitung der Verbändeanhörung und dem Kabinettsbeschluss fast ein halbes Jahr vergangen ist?

Erstaunt hat uns ein wenig, dass im Rahmen der ministeriellen Verbändeanhörung von der kommunalen Familie erhebliche Konnexitätsbedenken geäußert wurden, während diese Frage in der Stellungnahme zu der heutigen Anhörung aus unserer Sicht eher moderat behandelt wird. Ich darf zitieren:

„Die Verhandlungen zur Bewältigung der konnexitätsrechtlichen Schwierigkeiten dauern an. Wir sind zuversichtlich, dass die Landesseite den Entwurf einer akzeptablen Regelung in Kürze vorlegen wird.“

Unsere Frage dazu ist: Woher nehmen Sie diesen Optimismus? Gab es zwischenzeitlich entsprechende Zusagen oder Gespräche mit dem MAGS, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine weitere Frage richtet sich an den Bundesverband der freien Berufsbetreuer. Sie weisen darauf hin, dass bei der Überführung des Bundesrechts das gesamte Landesrecht auf erforderliche Anpassungen hin überprüft werden sollte. Uns würde interessieren, inwieweit Ihrer Auffassung nach das Land im Gesetzestext eine gerechte Vergabe von Mitteln für eine erweiterte Unterstützung und für die Querschnittsarbeit sicherstellen kann.

Herr Dodegge, Sie haben in Ihrer Stellungnahme rechtliche Bedenken geäußert. Warum halten Sie Einrichtung des Landesamts weder für rechtssicher noch für sachgerecht? Worin sehen Sie eine Alternative? Halten Sie, sofern eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung nicht weiter geklärt wird, eine Planbarkeit und sinnvolle Maßnahmen für gegeben, und welche Aspekte hätten für die Planung Priorität? Außerdem würde uns interessieren, ob eine kommunale Förderung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzestext vorgelegt wird, durchgesetzt werden kann oder ob es Änderungen bedarf.

Dann habe ich noch Fragen an die LAG Freie Wohlfahrtspflege. Sie erklären, dass Ihnen die für das Projekt zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung angesetzten 400.000 Euro als deutlich zu gering erscheinen. Was wäre hier eine realistische Summe? Warum halten Sie des Weiteren den Schlüssel von einem Betreuer auf 100.000 Einwohner für zu hoch angesetzt? Was wäre aus Ihrer Sicht bedarfsgerecht?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Werte Kolleginnen und Kollegen! Namens der Grünen-Fraktion herzlichen Dank für die eingegangenen Stellungnahmen und die Möglichkeit, heute mit Ihnen darüber zu diskutieren.

Die Frage zum Landesamt für Finanzen würde ich gerne noch an weitere Sachverständige richten. Von daher bitte ich auch um eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, die sich zum Beispiel auf das Modell „Niedersachsen“ bezogen haben. Darüber hinaus bitte ich arwed und die Freie Wohlfahrtspflege, sich dazu zu äußern, die, glaube ich, eine eigene Einschätzung zu dem Thema haben.

Was das Thema „Finanzierung“ anbelangt, habe ich die Frage an arwed und an MOBILE e. V., inwieweit sich die Sätze aus dem sonstigen Recht unterscheiden, und an den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen, mit welchen Größenordnungen gerechnet werden muss, wenn ein Dolmetschen erforderlich ist.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen hat in besonderer Weise herausgestellt, dass er das Modellvorhaben zur erweiterten Unterstützung grundsätzlich befürwortet. Die Art und Weise, wie das im Gesetz beschrieben wird, hält er hingegen offensichtlich nicht für richtig. Könnten Sie uns noch einmal den Unterschied zwischen selbstmandatierter und erweiterter Unterstützung erläutern? Was würden Sie diesbezüglich vorschlagen?

Meine Frage an die kommunalen Spitzenverbände wurde im Prinzip schon gestellt. Wie sieht es mit der Konnexität und vor allem mit der Praktikabilität aus?

Herr Dodegge, wenn ich es richtig verstanden habe, hatten Sie vorgeschlagen, dass die fachliche Zuordnung eher bei den kommunalen Behörden erfolgen solle. Aus meiner Sicht wäre es hilfreich, wenn sich noch jemand anderes dazu äußern würde.

Meine letzte Frage möchte ich an Herrn Dodegge, an die LAG Freie Wohlfahrtspflege, an den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen und an MOBILE e. V. richten. Es ist eine Gratwanderung, inwieweit Beschäftigte im Landesdienst quasi als Berufsbetreuer zugeteilt werden können. Wie sehen Sie das aus der Sicht der Betroffenen, also aus der Sicht derjenigen, denen eine solche Betreuung zugeordnet wird?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Vielen Dank. – Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich darf mich dem Dank für die eingegangenen Stellungnahmen und für die Möglichkeit, heute noch einmal Fragen zu stellen, anschließen. Viele der Fragen, die ich mir notiert habe, wurden bereits adressiert. Ergänzend dazu habe ich eine Frage an Herrn Klitschka. Herr Klitschka, Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Gefahr beschrieben, dass durch die in Betracht kommenden Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten als Behördenbetreuerinnen bzw. -betreuer eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den freiberuflichen Berufsbetreuerinnen und -betreuern stattfinden könnte. Könnten Sie das noch näher erläutern bzw. darlegen, warum sich dort eine Verzerrung im Markt ergeben könnte?

Eine weitere Frage habe ich an Frau Dr. Erbel. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ebenfalls Bedenken hinsichtlich des Einsatzes der von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer geäußert. Hierbei sahen Sie vor allem Probleme in der Qualitätssicherung. Es wäre im Prinzip möglich, die Beamtinnen nach § 24 LBG NRW abzuordnen und sie dann dort mehr oder weniger in ihre neue Aufgabe zu überführen. Sehen Sie darin eine Möglichkeit, für einen Personalpool zu sorgen, mit dem dieser Tätigkeit dann mit einer entsprechenden Qualifikation angemessen nachgekommen werden könnte?

In gleich mehreren Stellungnahmen wird auf die falsche Berechnung im Gesetzentwurf unter anderem aufgrund der verwendeten unangemessenen Rechenschlüssel hingewiesen. Könnten diejenigen, die das ausgeführt haben, kurz erläutern, was das für die Umsetzung auf Landesebene und insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung tatsächlich bedeuten würde? Ergibt sich daraus eine Unterfinanzierung, bzw. inwieweit müsste hier noch nachgesteuert werden? – Vielen Dank.

Rainer Matheisen (FDP): Auch im Namen der FDP-Fraktion herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, unsere Fragen zu beantworten. Die Kollegin Fuchs-Dreisbach hatte bereits die Kritik in einigen Stellungnahmen an der Festlegung des Landesamts für Finanzen als überörtliche Betreuungsbehörde erwähnt. Frau Dr. Rothenberg und Frau Beyer von MOBILE e. V. halten die Festlegung des Landesamts für Finanzen als überörtliche Betreuungsbehörde indes für sinnvoll. Könnten Sie uns Ihre Auffassung erläutern, und wie bewerten Sie die Kritik vonseiten der anderen Sachverständigen?

Eine weitere Frage habe ich an Herrn Jacobs vom LWL. In der Stellungnahme der Landschaftsverbände wird der Gesetzentwurf und die vorgesehene Finanzierung der

Betreuungsvereine begrüßt. Wie bewerten Sie in dieser Hinsicht die Befürchtungen des Städte- und des Landkreistags im Hinblick auf finanzielle Nachteile für die Kommunen? – Vielen Dank.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Damit haben wir die erste Frageunde seitens der Abgeordneten geschafft und können in die Antwortrunde einsteigen. Dabei möchte ich nach dem vorliegenden Tableau vorgehen. Ich bin mir nicht ganz sicher, wie die Fragen von SPD und Grünen bezogen auf die beiden Verbände der Berufsbetreuer gemeint waren, aber ich vermute, dass beide Vertreter Stellung beziehen sollen. – Dann machen wir das.

Wir beginnen jetzt mit den kommunalen Spitzenverbänden. Herr Dr. Zentara, Sie sind hier anwesend und könnten anfangen. Wenn es erforderlich sein sollte, würde Herr Hahn, der uns zugeschaltet ist, noch ergänzen. Bitte.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank. – Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Es ist schön, dass Sie heute diese Anhörung durchführen, denn es gab, wenn ich es im Livestream richtig mitverfolgt habe, eine kleine Diskussion darüber, ob man das noch schaffen kann. Es ist daher, wie gesagt, schön, dass Sie diese Herausforderung angenommen und das geschafft haben.

Ich möchte vorwegschicken, dass wir den Städte- und Gemeindebund, der im Tableau mit „keine Teilnahme“ gekennzeichnet ist, natürlich mitvertreten. Wir sind in der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und haben in dieser Sache eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Deswegen können wir hier auch gemeinsam auftreten.

Es ist, glaube ich, sinnvoll, zum Thema „Konnexität“ etwas weiter auszuholen. Sie wissen, dass das ein schwieriges Thema ist. Gerade hier im Sozialausschuss gab es in der letzten Anhörung zum WTG und zum AGSGB IX und der dann folgenden Einschätzung des Leiters der Sachverständigenkommission und ehemaligen Ausschussvorsitzenden, Herrn Garbrecht, ein paar Anmerkungen in die Richtung: Immer kommen die mit Konnexität, es geht hier auch um fachliche Dinge usw. – Wir sehen das eigentlich auch so. Das Problem der strukturellen Unterfinanzierung der Kommunen, die seit den 80er-Jahren mit der Absenkung des Verbundsatzes und der gleichzeitigen massiven Ausweitung der Sozillasten eingeleitet wurde, zwingt uns jedoch dazu, das Thema „Konnexität“ immer wieder zu spielen und uns diesbezüglich mit dem Land intensiv auseinanderzusetzen.

Diese Auseinandersetzungen waren in letzter Zeit nicht nur was den Bereich des MAGS, sondern auch was andere Häuser anbelangt, immer wieder sehr unerfreulich, und in gewisser Weise sind wir da gebrannte Kinder. Ich verweise nur einmal auf diese unglaublich zähen Verhandlungen zum AGBTHG und auf die jetzt laufenden Verfassungsgerichtsverfahren, im Rahmen derer wir uns ewig lange Schriftsätze um die Ohren hauen und im Rahmen derer wahnsinnig viel Geld ausgegeben werden muss, um Dinge auf dem gerichtlichen Weg zu klären, die man eigentlich im Konnexitätsverfahren klären muss.

Das Verfassungsgericht hat mehrfach betont, dass es ein Anliegen des verfassungsändernden und des einfachen Gesetzgebers ist, dass Konnexitätsverfahren in einem Geist der Fairness und der objektiven Verhandlungen stattfinden. Leider war das gerade auch bei den WTG- und AGSGB-IX-Verfahren nicht der Fall. Auch den Ausführungen des Landes in der Vorlage, die am Montag aufgetaucht ist, müssen wir widersprechen, denn darin wurden zum Teil Dinge ausgeführt, die deutlich anders gelaufen sind.

Ich muss es noch einmal sagen: Die Aufgabe einer Kosten-Folge-Abschätzung, also der Tatbestandsermittlungen, obliegt dem Land, und hierbei sind die kommunalen Spitzenverbände diejenigen, die eine Hilfestellung leisten und Zahlen zuliefern können. Wenn man jedoch keine Prognose erstellen kann, dann muss man sich entsprechend bemühen und auf andere Verfahren ausweichen.

In diesem Fall lief das zunächst einmal ganz gut. Wir haben festgestellt, dass es durchaus schwierig ist, die Konnexitätsfolgen dieses Gesetzes abzuschätzen. Deswegen waren wir uns mit dem Land einig, dass es Sinn macht, das im Rahmen eines Gutachtens zu ermitteln. Allerdings hatten wir auch die Hoffnung, dass dieses Gutachten bereits im Laufe des letzten Jahres in Auftrag gegeben worden wäre, sodass man jetzt eine Prognose in der Hand hätte, die eine Belastungsausgleichsregelung ermöglicht.

In dem Gesetzentwurf, der Gegenstand unserer Stellungnahme vom 23.12. war, hörte sich das unter Punkt F) und auch in der Drucksachenfassung, die Sie vorliegen haben, jedoch etwas anders an. Für uns war das der Grund, in der Stellungnahme, die wir dann gegenüber der Landesregierung abgegeben hatten, noch einmal deutlich auszuführen, dass wir insbesondere dadurch Probleme sehen, dass an dieser Stelle das eigentliche Fachgesetz von der Belastungsausgleichsregelung abgelöst werden sollte.

Nachdem diese Anhörung terminiert wurde, ist da jetzt Bewegung hineingekommen. Insofern vielen Dank an die SPD-Fraktion. Ich möchte jetzt keine Details nennen, allerdings habe ich den Eindruck, dass wir uns einigen werden und dieses Verfahren, das hier grundsätzlich angelegt worden ist – also eine Verordnungsermächtigung, die die Belastungsausgleichsregelung per Rechtsverordnung regelt –, zu einem guten Weg führt, sodass wir im Laufe dieses Jahres ein entsprechendes Gutachten haben werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 01.01.2023 auch die Belastungsausgleichsregelung sehen. – Das vielleicht als allgemeiner Hintergrund zu dem Thema „Konnexität“.

Wir sind dankbar, dass das jetzt so kommt, und hoffen, dass die Regelung, die zwar noch nicht komplett ausformuliert ist, aber die wir jetzt dann endgültig treffen, dem entspricht, was wir uns wünschen. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben, können wir darauf gleich noch einmal gehen.

Zum Thema „Landesamt für Finanzen“ und „Qualifikation der Mitarbeiter“ haben wir in der Stellungnahme unsere Zweifel angemerkt, dass es sich dabei um eine sinnvolle Regelung handelt. Ich würde allerdings die Kollegen bitten, die fachlich tiefer in dem Thema sind, das hier zu verstetigen.

Noch einmal allgemein: Es ist grundsätzlich immer problematisch, wenn Aufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden, weil das ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsfreiheit ist, der einer Rechtfertigung unterliegen

muss. Wir haben auch gewisse Zweifel, dass das in dieser Form erforderlich ist und damit einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhielte.

Das waren, glaube ich, die Fragen, die an uns gerichtet wurden. Herr Hahn, wollen Sie das ergänzen?

Stefan Hahn (Städtetag Nordrhein-Westfalen) [per Video zugeschaltet]: Zur Konnexität hat Herr Dr. Zentara alles umfassend dargestellt. Ich würde jetzt kurz auf die Oberbehörde, auf das Landesamt, eingehen, wobei ich glaube, dass die uns zugeschalteten Fachleute diesbezüglich vielleicht noch tiefergehende Erkenntnisse haben.

Nach meinen Erfahrungen, über die ich zum Teil noch aus meiner Praxis als Sozialdezernent der Stadt Neuss und aus vielen Gesprächen mit Praktikern verfüge, haben wir von den in den Städten im Bereich „Betreuung“ zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rückmeldung erhalten, dass offenbar unterschätzt wird, wie komplex die Aufgabe ist, denn es handelt sich nicht nur um eine Administration. Wenn man sich jedoch den Aufgabenkreis des Landesamtes im Moment anschaut, dann ist dieser tatsächlich die Rückforderung von Leistungen nach dem UVG. Das Unterhaltsvorschussgesetz hat zwar etwas mit „sozial“ zu tun, allerdings ist dieser Bereich sehr stark von einer administrativen Aufgabe geprägt.

Die Betreuer und Betreuerinnen haben ein Aufgabenspektrum, das man sich kaum vorstellen kann. Es betrifft das gesamte Sozialleistungsrecht. Es betrifft Fragestellungen im gesundheitlichen Bereich und im Behandlungsbereich. Es umfasst Behördenkontakte sowie privatrechtliche Fragestellungen und das Mietvertragsrecht. Die Themenfülle ist also höchst komplex, und ich kann verstehen, wenn dann gefragt wird, ob eine Oberbehörde, die tatsächlich nur administriert, über die notwendige Empathie für diese Aufgabenstellung und für die Herausforderungen im Betreuungsbereich verfügt, sodass das an dieser Stelle eine sachgerechte Anordnung organisatorischer Art ist.

Das ist, wie gesagt, die Rückmeldung unserer Fachleute aus den Städten. Ich bin jetzt sehr gespannt auf die Einschätzung der Vertreter der Betreuerinnen und Betreuer, die hier gleich weiter gehört werden, und würde vermuten, dass die grundsätzliche Kritik von dort geteilt wird. – Danke schön.

Stephan Jacobs (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herzlichen Dank. – Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst zu den Fragen der CDU im Hinblick auf das Landesamt für Finanzen: Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung, bei der wir als Landschaftsverbände klassisch behördlich handeln, haben wir natürlich nicht tatsächlich einen Einblick in die Praxis, und wir können eigentlich auch keine eigene Fachkunde dazu vorweisen, um jetzt umfassend antworten zu können. Ich möchte jedoch aus der praktischen Erfahrung mit den Patienten*innen und mit den Bewohnern aus unserem Psychiatrieverbund zu bedenken geben, dass sich diese Menschen größtenteils in sehr schwierigen Lebenslagen befinden. Von daher könnte ich mir vorstellen, dass das mit der beamtenrechtlichen Obhutspflicht ein Stück weit kollidiert. Beamten, die an einem Dienstposten in ihrem ursprünglichen Dienstverhältnis nicht mehr verwendbar sind, das zuzumuten, könnte dazu führen, dass zwischen Betreuer und Betreutem ein Stück weit eine unglückliche Situation geschaffen wird.

Zur Frage der FDP-Fraktion hinsichtlich finanzieller Nachteile für die Kommunen: Wir würden das so einschätzen, dass durch eine volle Finanzierung durch das Land den Kommunen erst einmal keine Nachteile entstehen, sondern das den einzelnen Kommunen Handlungsspielräume – allerdings nach Kassenlage – eröffnen könnte. An sich erscheint es aber auch aus der Rückmeldung und dem Dialog heraus, den wir bisher geführt haben, sinnvoll, dass eine finanzielle Förderung durch das Land unabhängig von den kommunalen Zuschüssen im Einzelfall erfolgt. – Vielen Dank.

Hülya Özkan (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Ich hoffe, ich habe mir alle Fragen, die an mich gerichtet wurden, richtig aufgeschrieben.

Als Erstes ging es um die Dolmetscherkosten. Diese Kosten müssen wir Berufsbetreuer aus unserem eigenen Budget bezahlen, und das ist schwierig. Teilweise vertreten wir Klienten und Klientinnen, die wir nicht verstehen bzw. die uns nicht verstehen. Von daher ist es sehr schwierig, sie adäquat zu vertreten, also zu wissen, was der Klient möchte und was sein Wille ist.

Ich persönlich habe sehr viele türkisch- und kurdischsprachige Klienten, für die ich bestellt werde, weil es keinen anderen gibt, der das machen kann. Ganz viele Kollegen und Kolleginnen vertreten Klienten, die aus Syrien oder aus Afghanistan stammen, und vielleicht kommen jetzt aufgrund der momentanen Situation auch welche aus der Ukraine hinzu. Bei der aktuellen Lage ist eine adäquate Vertretung nicht möglich, und der Wunsch von allen ist, dass die Dolmetscherkosten übernommen werden, sofern es die entsprechenden Dolmetscher überhaupt gibt. Derzeit wird auf ehrenamtliche Dolmetscher – Nachbarn oder aus Vereinen wie der AWO – zurückgegriffen, und das ist ein unmöglicher Zustand, weil unsere Klienten und Klientinnen nicht adäquat vertreten werden können.

Der nächste Punkt sind die Beamtinnen und Beamten, die an das LaFin angebunden sind. Meiner Meinung nach ist das schwierig, und diese Meinung vertreten wir auch als BdB. Es stellt sich die Frage, wer diese dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sind. Welche Qualifikation haben sie, um als Betreuer zu arbeiten? Haben sie auch die entsprechende Sachkunde? Ich sage immer, wir sind für unsere Klienten vom Händchenhalten bis zu Erbschaftauseinandersetzungen da. Kann das jemand leisten, der vielleicht selber gesundheitliche, also psychische oder körperliche Probleme hat?

Unser Beruf ist sehr anspruchsvoll. Auch, wenn es nur eine rechtliche Vertretung sein soll, greifen wir doch sehr in den persönlichen Bereich der Klienten ein. Wir bekommen alles mit und sind unterstützend und beratend tätig. Es stellt sich die Frage, ob diese Beamtinnen und Beamten von sich aus in der Lage sind, dies zu leisten.

Ich hoffe, ich habe alle Fragen beantwortet, und wenn nicht, können Sie gerne noch einmal nachfragen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Da können Sie sicher sein, Frau Özkan. Wenn die Abgeordneten meinen, dass ihre Fragen noch nicht ausreichend beantwortet sind, dann

melden sie sich noch einmal. – Wir kommen dann zum Bundesverband freier Berufsbetreuer. Herr Klitschka, Sie haben das Wort.

Walter Klitschka (BVfB e. V. Bundesverband freier Berufsbetreuer [per Video zugeschaltet]): Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und dafür, hier Stellung nehmen zu können. Ich habe die Frage hinsichtlich der erweiterten Unterstützung und der Kosten so verstanden, dass Sie danach gefragt haben, wie wir die Kosten für die erweiterte Unterstützung sehen.

Die erweiterte Unterstützung soll im Wesentlichen dazu beitragen, Betreuungen zu vermeiden, die nicht unbedingt notwendig sind. Das ist das Ziel des Gesetzes, und der Gesetzgeber hat eigentlich schon gesehen, dass es hier qualifizierter Unterstützungspersonen bedarf. Wir setzen deswegen große Fragezeichen bei diesen Beamten, die sich in einem „kw-Status“ befinden und die an das LaFin angeschlossen werden sollen; die Anforderungen für die erweiterte Unterstützung sind umfangreich und sehr hoch.

Ich hatte in einem zweiten kurzen Brief noch einmal nach den Kosten gefragt, weil ich die Kostenkalkulation nicht genau verstanden habe. Wir würden damit kalkulieren, dass die erweiterte Unterstützung auf jeden Fall zwischen acht und zehn Stunden in Anspruch nimmt. Daher wären wir bei einer Kostenkalkulation, die bei Weitem die 400.000 Euro übersteigt, die hier aufgeführt wurden. Gegebenenfalls würde ich bitten, dass man hier noch einmal nachkalkuliert.

Ich hatte auch kalkuliert, dass man bei den angenommenen 25.000 Fällen in den acht Modellbezirken mit Kosten von ca. 10 Millionen Euro – also zwischen 7,5 bis 12,5 Millionen Euro – rechnen müsste. Wir wollten hier den Riegel verschieben, dass man die Kosten zu niedrig kalkuliert und man nachher Stellen eingerichtet hat, die dann zur großen Überraschung größere Mittel verschlingen.

Zur Frage, inwieweit eine Konkurrenzsituation besteht: Im Gesetz ist eigentlich mehr darauf abgehoben, dass Berufs- und Vereinsbetreuer mit der erweiterten Unterstützung beauftragt werden sollen. Wir wollten darauf hinweisen, hier eine Konkurrenzsituation zu berücksichtigen. Man sollte solche Aufträge nicht einfach an eine dieser Berufsgruppen vergeben, ohne die Konkurrenzsituation zu beachten und zu sehen, wie da kalkuliert werden muss. Das war einfach nur eine vorsichtige Warnung, dass man eine bestimmte Gruppe nicht bevorzugt.

Bei der Frage im Hinblick auf die Sicht der Betroffenen war zwar vielleicht eher der BdB angesprochen, aber ich beantworte die Frage trotzdem einmal. Wir finden die erweiterte Unterstützung für die Betroffenen erst einmal eine gute Möglichkeit, um Betreuungen zu vermeiden. Allerdings ist den Betroffenen wahrscheinlich nur schwer zu vermitteln, dass dafür Beamte eingesetzt werden, die in Bereichen wie dem Justizvollzug nicht mehr verwendbar und von daher in ihrer Belastbarkeit offenbar eingeschränkt sind. Das wäre auch ein wenig wie ein Abschieben in eine Betreuung oder Unterstützung zweiter Klasse. Ich denke, dass man zur Erfüllung dieser wertvollen Aufgabe wirklich Fachkräfte einsetzen sollte. – Schönen Dank.

Vorsitzende Heike Gebhard: Danke schön, Herr Klitschka. – Wir kommen dann zur Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und damit zu Herr Schulten und Frau Pilatzki. Wer macht den Aufschlag? – Frau Pilatzki, bitte.

Karen Pilatzki (LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW): Sehr verehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir freuen uns, hier als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Stellung nehmen zu können, und danken für die Fragen.

Ich möchte auf die Frage hinsichtlich der erweiterten Unterstützung antworten. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit geht es um die Vermeidung von rechtlichen Betreuung. Das steht auch für uns im Vordergrund, und deswegen begrüßen wir dieses Projekt zur Umsetzung der erweiterten Unterstützung sehr. Wir denken, dass es hier auch bereits gute Ansätze in anderen Bereichen gibt, die wir dann noch einmal entsprechend etablieren, weiter übertragen können.

Den finanziellen Aufwand, der dafür kalkuliert ist, haben wir ebenfalls kritisiert. Wir haben unsere Berechnungen aus vergleichbaren Vergütungen aus dem sozialen Bereich abgeleitet und kamen, wie gerade auch schon meine beiden Vorredner*innen, zu dem Ergebnis, dass wir mit den 400.000 Euro nicht sehr weit kommen werden, um dieses Modellvorhaben auszufinanzieren. Die Herleitung haben wir auch noch einmal niedergeschrieben. Wir haben unter anderem das ambulant betreute Wohnen aus dem SGB IX, im Rahmen dessen ebenfalls qualifizierte Fachleistungen erbracht werden müssen, als Vergleichsmaßstab herangezogen und das daraus abgeleitet.

Ludger Schulten (LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW): Sehr geehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier für die LAG FW Stellung zu nehmen.

Als Erstes würde ich gerne auf das LaFin und die Einbindung der Beamten, die als Betreuer*innen eingesetzt werden sollen, aus der Sicht der Betroffenen zu sprechen kommen. Was würde ich mir als Betroffener von meinem Betreuer wünschen? Das ist zum einen natürlich Rechtskompetenz, und diese sehe ich durchaus bei Menschen, die aus einem Beamtenverhältnis in der Verwaltung kommen. Zum anderen wäre für mich die unterstützte Entscheidungsfindung als zentrales Instrument im neuen Betreuungsrecht wesentlich. Ich würde mir deshalb jemanden wünschen, der für mich Zeit hat und meine Themen mit mir empathisch bespricht.

Herr Hahn hat die Bandbreite geschildert, die in einer Betreuung auf einen Betreuer zukommt und die im Grunde die Betroffenen zu regeln haben. Dafür braucht es explizite Kommunikationskompetenzen, die ich bei Verwaltungsmitarbeitern vom Ausbildungsstand her jedoch nicht grundsätzlich als gegeben sehe. Im Grunde würde das für mich ein Problem darstellen.

Darüber hinaus gibt es viele Betroffene, die in ihrer Geschichte keine guten Erfahrungen mit Behörden gemacht haben. Diese Betroffenen sehen die Betreuer im Grunde als Verbündete in der Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden. Wenn sie dann

aber jemand aus diesem Bereich vertreten soll, glaube auch ich, dass das im Zweifelsfall ungute Gefühle wecken kann.

Des Weiteren wäre ich als Betroffener sehr schlecht orientiert, wenn die örtliche Betreuungsbehörde eigentlich meine erste Ansprechstelle ist und mir dann auf einmal eine Landesbehörde einen Betreuer oder eine Betreuerin vorschlägt. Eine doppelte Zuständigkeit halte ich aus der Sicht der Betroffenen für verwirrend und für nicht zielführend. Mir als Betroffenen würde die Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörde auch mehr Sicherheit geben, als wenn mir auf einmal eine Landesbehörde den Betreuer vor Ort bestellen oder empfehlen würde. – Das zum LaFin.

In Bezug auf die Refinanzierung der Querschnittsarbeit gab es die Frage nach der Berechnung. Die Berechnung basiert auf der Grundlage der Empfehlung der BAGüS, bei der 100.000 Einwohner für eine Vollzeitstelle zugrunde gelegt sind. Wir halten das für eine gute Berechnungsgrundlage. Im Gesetzentwurf wurde das jetzt um 10 % auf 110.000 Einwohner pro Vollzeitstelle gekürzt. Darüber hinaus erfolgte die Berechnung im Hinblick auf die volljährigen Einwohner in Nordrhein-Westfalen. Indem die Minderjährigen jedoch herausgerechnet wurden, wurde die Empfehlung bzw. der von der BAGüS zugrunde gelegte Maßstab im Grunde um weitere 20 % eingeschränkt. Das halten wir für sehr bedenklich, denn das sind im Gegensatz zu der empfohlenen Berechnung bereits 30 %.

Was die Empfehlung der BAGüS anbelangt, möchte ich hinzufügen, dass es sich dabei um eine Empfehlung handelt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Betreuungsrechts mit neuen Pflichtaufgaben für den Querschnittsbereich ausgesprochen wurde. Das heißt, diese Berechnungen sind eher im niedrigen Bereich angesetzt und belegen keinen Standard, der deutlich darüber liegt.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung als tarifliche Grundlage zur Berechnung den TVöD, Gruppe 12, sieht, wie das bei der Betreuervergütung zugrunde gelegt wurde. Das beinhaltet für uns auch, dass eine Fortschreibung der Finanzierung über die Jahre hinweg tarifliche Steigerungen und Preisentwicklungen berücksichtigen muss und bei den Haushaltsansätzen eine entsprechende Fortschreibung erfolgt.

Problematisch bei der Berechnung ist, dass offensichtlich die Grundlage aus der Betreuervergütung zugrunde gelegt wurde, die aus dem Jahr 2019 stammt und die Personalkostenentwicklung der letzten Jahre nicht berücksichtigt. Insbesondere ist auch der Ansatz bei den Gemeinkosten zu niedrig, weil die strukturellen Aufgaben eines Betreuungsvereins und die institutionellen Rahmenbedingungen nicht vollständig abgebildet sind. Von daher halten wir die Berechnung für deutlich zu niedrig. Unsere genaue Berechnung können Sie der Anlage zu unserer Stellungnahme entnehmen.

Dr. Christiane Erbel (Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e. V. in NRW [arwed e. V.] [per Video zugeschaltet]): Danke schön. – Frau Vorsitzende! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung auch an die Runde der Ausschussmitglieder, und vielen Dank für Ihre Fragen, die wir gerne versuchen, zu beantworten. Wir sind hier die Laien und die „endlich“ Betroffenen. Wir können unsere betroffenen Kinder nicht direkt vertreten, die nachher mit dem Betreuer leben müssen, wobei auch wir mit den Betreuern leben,

weil wir diejenigen Eltern sind, die die Betreuung, die wir bisher als Eltern geleistet haben, abgeben.

Von dieser Klientel sprechen wir, und zu ihr haben wir Stellung genommen. Wir betrachten das also aus deren Blickwinkel. Das heißt, wir stehen sozusagen unten in der Nahrungskette und müssen alles – um es einmal ein wenig drastisch auszudrücken –, was Sie oben beschließen, ausbaden. Es sind unsere Kinder, und wenn etwas nicht so läuft, wie wir diese Betreuung brauchen, dann drehen wir Eltern „am Rad“. Wir sind schwer im Leid, bekommen selber psychische Erkrankungen, müssen ins Krankenhaus, weil wir die Last, die dieses Krankheitsbild mit sich bringt, als Eltern einfach nicht auf die Dauer tragen können.

Die gesetzliche Betreuung ist eigentlich die einzige Möglichkeit für unsere chaotische Klientel, die im System niemand haben will, die aber aufgrund der Art der Drogen, die unterwegs sind, und durch den frühen Einstieg in die Drogen enorm zunimmt. Wir brauchen also die gesetzliche Betreuung, um überhaupt jemanden zu finden, der unsere Kinder so an die Hand nimmt, dass sie noch irgendeine Chance haben, sich im Sozialsystem zu verankern und an Hilfe angebunden zu werden.

Glauben Sie mir: Es gibt Drogenberatungen, die versuchen, das zu tun, was durchaus sehr engagierte Sozialarbeiter und Streetworker versuchen, zu tun. Allerdings muss hier sehr viel Hilfe aus einer Hand kommen, und es muss zunächst auch enorm viel gegen die Widerstände des Betroffenen selber durchgesetzt werden. Diese Betroffenen sind jung, aber sie können nicht mehr für sich selbst sprechen. Das heißt, wir reden hier über Betreuungen, die ab einem Alter von etwa 18 Jahren eingerichtet und dann oft bis zu einem Alter von 30, 35 Jahren durchgezogen werden müssen. – Das nur, damit Sie diese Klientel noch einmal vor Augen haben.

Eine der Fragen an uns war, wie die Finanzierung aus unserer Sicht aussieht und welche Hinweise wir dazu haben. Wir können natürlich jetzt nur davon reden, was wir erleben. Darüber, was das Gesetz bewirken wird, können wir hingegen wenig sagen. Dafür sind heute viele Experten hier, die dazu bereits Stellung genommen haben.

Bisher war die Finanzierung so, dass uns die Betreuer, die sich für unsere Kinder eingesetzt haben, immer wieder die Rückmeldung geben, dass sie finanziell nicht hinkämen, wenn sie nur mit dieser Klientel betraut wären, weil der Betreuungsaufwand so hoch sei. Das heißt, sie müssen noch eine andere Klientel hinzunehmen, die, ich sage einmal, mit den Fallpauschalen einfacher zu betreuen ist, und dann in einer Art Mischkalkulation versuchen, das Zeitkontingent, das sie für die andere Klientel nicht so brauchen, für unsere Klientel einzusetzen. Das finden wir extrem schwierig, weil es nur sehr wenige Betreuer gibt, die das gut können.

Wenn wir auf die Rückmeldungen unserer Elternschaft schauen, die wir in NRW vertreten, dann haben wir ungefähr 30 % an Betreuern, die das mit dieser Klientel wirklich können, und 70 % an Betreuern, die sich sehr bemühen und sich sicher sehr einsetzen, aber eben nicht die Qualifikation mitbringen, die für diese Klientel benötigt wird. Das heißt, es wäre sinnvoll, wenn sich die wenigen Betreuer, die das können, ausschließlich um diese Klientel kümmern könnten und sie nicht aus finanziellen Gründen mit einer anderen Klientel mischen müssten.

Das Zeitbudget und die Qualifikation sind auch insofern kritisch, weil das die Betreuer selber offensichtlich auslaugt. Sprich: Wir erleben bei relativ vielen den Gang in den Burn-out, sodass uns dann gute Betreuer wegbrechen, weil sie einfach nicht mehr können. Eventuell schaffen die Betreuer die zeitliche oder emotionale Belastung auch deshalb nicht mehr, wenn sie nicht gut genug dafür qualifiziert sind, weil sie bei unseren Kindern zum Beispiel mit Bildern wie verabsackten Wohnungen oder schweren Drogenschädigungen konfrontiert sind. Sie müssten unsere Kinder tatsächlich einmal gesehen haben. Ich sagte ja bereits, dass mit ihnen manchmal nicht wirklich jemand etwas zu tun haben will. Diese Kinder sind in ihrem Verhalten unglaublich, und das muss man alles aushalten und zudem noch pädagogisch wirken können. Wenn man da persönlich nicht gut aufgestellt ist, dann geht man sehr schnell in einen Burn-out.

Außerdem erleben wir, dass Betreuer antreten, sich sehr bemühen und es dann auf einmal ausdünn. Wir haben das inzwischen verstanden: Am Anfang gibt es natürlich eine höhere Pauschale. Danach geht man davon aus, dass die Betreuer weniger Aufwand betreiben müssen, weil nicht mehr so viel zu tun ist, wenn bei einem Betreuungsfall erst einmal alles geklärt ist. Bei unseren Kindern stimmt das nur dummerweise nicht, weil sie eine Schleife nach der anderen drehen und ihre Betreuer immer wieder sehr stark in Anspruch nehmen. Deswegen haut das auch mit so einer, ich sage einmal, Pauschalisierung über die Zeit bei den Betreuern unserer Klientel leider nicht wirklich hin. – Das zu den Finanzierungen.

Wir wurden noch nach der Qualitätssicherung gefragt. Wenn wir auf die Idee schauen, dass eventuell Beamte, die für ihren Dienst nicht mehr geeignet sind, dort eingesetzt werden, dann stehen wir dem – das haben wir in unserer Stellungnahme geschrieben – eher skeptisch gegenüber. Die konkrete Frage der AfD lautete jetzt aber, ob das mit einer entsprechenden Qualifikation möglich sei. Grundsätzlich denke ich, dass das gegeben sein muss. Unabhängig davon, ob hier Beamte von was weiß ich welchem Studium oder sonst woher eingesetzt werden, muss aber immer klar sein: Welche Zielgruppe und welchen Bedarf habe ich? Was muss dort geregelt werden?

Was muss jemand können, der diese Zielgruppe übernimmt, und wie muss er ausgebildet sein, damit er das kann? Es gibt bereits Qualifizierungen, und solange diese Qualifizierungen gut und passend sind und man das sozusagen besteht – wenn man so eine Qualifizierung und, ich sage einmal, noch ein Zertifikat durchlaufen hat –, kann das theoretisch jeder machen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass diejenigen, die einen Betreuerjob übernommen haben, über eine nachgewiesene Qualifikation dafür verfügen, und zwar nicht nur bezogen auf eine Allgemeinbetreuung, sondern – das ist unsere große Forderung – auch für eine zielgruppenspezifische Betreuung.

Es muss aufhören, dass Berufsbetreuer irgendwie ein Berufsbetreuerzertifikat haben, denn sie müssen für bestimmte Zielgruppen geeignet sein. Das sehen wir nach wie vor nicht. Das sehen wir auch durch das Bundesgesetz noch nicht. Es muss portfolio-mäßig gearbeitet werden. Welche Zielgruppen gibt es in der Betreuung? Was sind die Hauptgruppen? Dafür muss spezifisch ausgebildet werden. Ob dann Beamte dafür geeignet sind oder nicht, ließe sich durch das Qualifikationscurriculum klären. Es gibt eben eine Hürde, über die alle springen müssen.

Ich möchte wirklich nicht sagen, dass Beamte das grundsätzlich nicht können. Warum sollte man das auch sagen? Das würde der Menge der Beamten und der Verschiedenheit der Menschen, die dahinterstehen, überhaupt nicht gerecht. So gesehen bin ich damit eher ein wenig vorsichtig.

Wir lesen allerdings auch, dass es eine eigene Ausbildung geben soll und die Beamten nicht in diese allgemeine schon bestehende Qualifikationsschiene gebracht werden sollen. Das Ministerium würde also offenbar eine eigene Schiene aufbauen – vielleicht haben wir das aber auch nicht richtig verstanden –, um diese Qualifikation sicherzustellen. Diesbezüglich sind wir total skeptisch. Warum soll hier eine Differenzierung erfolgen? Warum soll etwas Eigenes aufgebaut werden? Das macht keinen Sinn. Es muss eine anerkannte Qualifizierung geben, und die Personen, die qualifizieren, sollten wissen, was zu tun ist. Eine Behörde, die eigentlich fachfremd ist, kommt uns dafür ausgesprochen strange vor. – Dann gebe ich noch kurz an Frau Woweries weiter.

Anja Woweries (Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e.V. in NRW [arwed e. V.] [per Video zugeschaltet]): Viele der Argumente, die hier in den Stellungnahmen angeführt wurden, hatte ich so auch vorbereitet, und Frau Dr. Erbel und Herr Hahn haben meine Bedenken eigentlich bereits dargelegt.

Ich möchte daher einfach nur hinzufügen: Unsere Kinder sind durch diese Doppeldiagnose entwicklungsverzögert, und den Betreuungsbedarf, den sie haben, kann man eigentlich mit dem Betreuungsbedarf von Jugendlichen unter 18 Jahren gleichsetzen. Ich finde, dass es deshalb schon einer speziellen pädagogischen Ausbildung oder Qualifikation bedürfte. Das ist das Einzige, was ich dazu noch sagen möchte. Ob es dann klappt, sehen wir wieder an unseren Kindern.

Dr. Birgit Rothenberg (MOBILE e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme noch einmal erläutern zu können. Wir denken, dass gesetzliche Betreuer gut qualifiziert und ausreichend finanziert sein müssen. Darüber hinaus müssen sie empathisch sein und ausreichend Zeit haben, um behinderte Menschen, psychisch kranke Menschen und alt werdende Menschen dabei zu unterstützen, ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu führen.

Rückfragen gab es zu dem Modellversuch „Beamte“. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung muss Personen nicht daran hindern, gute Betreuerinnen und Betreuer zu sein. Allerdings müssen sie Interesse und die Eignung für dieses Amt haben. Wir gehen davon aus, dass der Modellversuch, auf den Sie sich beziehen, gezeigt hat, dass es solche Beamte gibt. Uns ist es wichtig, dass in diesem Bereich aber nur diejenigen Beamtinnen und Beamten aufgenommen werden, die fachlich umfassend geschult sind, die ein Interesse an den betroffenen Menschen haben und die ihnen Empathie entgegenbringen können.

Einer von Ihnen hatte unsere Stellungnahme so interpretiert, dass wir das Landesamt für Finanzen für diesen Bereich als eine sinnvolle Lösung ansähen. Ich würde unsere Stellungnahme eher so interpretieren, dass wir die Sorge haben bzw. die vorhin geäußer-

ten Bedenken teilen, dass die Menschen, die betreut werden, die Räume der lokalen Finanzämter und damit quasi die Räumlichkeiten für die Betreuer mit den bisherigen Behördenerfahrungen gleichsetzen.

Sie hatten auch nach den Kosten für Dolmetscher für die deutsche Gebärdensprache gefragt. Wir denken, dass eine bedarfsgerechte Vergütung der gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer notwendig ist. Eine solche Dolmetscherstunde kostet 75 Euro zuzüglich der Fahrtkosten; zu anderen Dolmetscherdiensten wurde vorhin auch schon Stellung bezogen. Wenn man sich das ansieht, kann es sich ein Betreuer eigentlich überhaupt nicht leisten, DGS-Dolmetscher*innen einzusetzen, die aber notwendig sind, um einen gehörlosen Betreuten oder eine gehörlose Betreute angemessen zu vertreten.

Das waren in erster Linie die Punkte, die bei uns nachgefragt wurden. – Danke schön.

Georg Dodegge: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und die Gelegenheit für eine Stellungnahme. Da hier die kommunale Familie vertreten ist, möchte ich ausdrücklich sagen, dass ich nicht als Vorsitzender der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen, sondern aufgrund meiner über viele Jahrzehnte dauernden Tätigkeit als Betreuungsrichter und aufgrund meiner wissenschaftlichen Begleitung des Betreuungsrechts und des PsychKG in Nordrhein-Westfalen spreche. Lassen Sie mich die Gelegenheit vielleicht auch noch dafür nutzen: Wenn ich nicht falsch geschaut habe, sitzt auf der Zuschauertribüne einer der Gründungsväter des Betreuungswesens. Deshalb auch ein herzliches Willkommen an Herrn Professor Dr. Crefeld.

Die an mich gerichteten Fragen betreffen Dinge, die ich gerne noch einmal ausführe. Vorab möchte ich jedoch eines feststellen: Sie dürfen alle meine Bedenken beiseiteschieben, wenn nur das Gesetz verabschiedet wird. Ich war im Jahr 1992 bereits seit vier Jahren Betreuungsrichter und habe erlebt, was es für ein Chaos in Nordrhein-Westfalen gegeben hat, weil der Gesetzgeber damals nicht in der Lage war, rechtzeitig auf das Jahre zuvor verabschiedete Betreuungsrecht zu reagieren. Wir hatten keine Betreuungsbehörde, weil es eine solche in Nordrhein-Westfalen einfach nicht gab. Deswegen ist meine eindringliche Bitte: Sehen Sie zu, dass Sie etwas hinbekommen, auch wenn Sie, wie gesagt, meine Bedenken einfach beiseiteschieben, denn das Gesetz ist wichtig.

Was ich, ehrlich gesagt, verstörend finde, ist dieses weite Ausbreiten der Fragen der Finanzierung. Darüber haben wir hier gar nicht zu diskutieren, denn es geht um die Ausführung eines Bundesgesetzes. Die Vorgaben, was finanziell notwendig wird, hat der Bund gegeben, und in § 17 Betreuungsorganisationsgesetz steht klipp und klar, dass eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine erfolgen muss.

In diesem Rahmen kann ich auch etwas zur erweiterten Unterstützung sagen. Ich war im Gesetzgebungsverfahren in den Beiräten im Bundesjustizministerium vertreten, und ich bin einer derjenigen, der gegen die Windmühlenflügel gearbeitet hat, weil ich gesagt habe, dass eine modellhafte Umsetzung nicht reicht. Von daher ist das Land hier noch billig weggekommen. Die Intention im Gesetzgebungsverfahren war eindeutig,

dass das flächendeckend zum 01.01.2023 kommen muss. Das kommt jedoch deshalb nicht, weil auch da wieder die Fragen der Finanzierung ein Streitthema waren. Letztendlich hat Nordrhein-Westfalen im Bundesrat aber zugestimmt, und das Gesetz ist umgesetzt worden. Von daher kann man im Nachhinein auch nicht sagen: Uns wird das zu teuer. – Ich gebe meinen Vorrednern recht. Der Satz lautet zwar „Iudex non calculat“, aber die 400.000 Euro werden in dem Bereich nichts nützen, wenn sie sinnvoll angewandt werden sollen.

Noch ein letzter Punkt vorweg: Mir hat sehr gefallen, dass es von den Damen und Herren Abgeordnete Fragen im Hinblick auf die Sicht der Betroffenen gegeben hat, denn die Personen, die wir betreuen, stehen nach dem Reformgesetz zur Vormundschaft und zur Betreuung im Vordergrund. Alles andere – die Konnexität usw. – hat ganz hinten zu stehen. Wir müssen die Betroffenen im Auge haben, und deswegen habe ich auch große Bedenken, wenn wir das LaFin als überörtliche Betreuungsbehörde installieren. Aus Sicht der Finanzverwaltung macht das sicherlich Sinn, aber im Betreuungsrecht ist das kein Argument, denn finanzielle Aspekte bleiben außen vor.

Vor etwas möchte ich Sie ausdrücklich warnen. Wir haben Art. 31 Grundgesetz, und danach ist Landesrecht, das gegen Bundesrecht verstößt, nichtig. Das heißt, wenn Sie jetzt in dem Ausführungsgesetz die Regelung treffen, dass das LaFin die überörtliche Betreuungsbehörde ist, verstößt das gegen § 13 Betreuungsorganisationsgesetz und somit gegen Bundesrecht, weil Sie nach dieser Vorschrift solche Aufgaben nicht auf das LaFin übertragen können. Die Folge wäre, dass wir eine Praxis wie in Niedersachsen haben.

Das wäre jetzt vielleicht ein Argument für die Praxis: In Niedersachsen haben wir dieses Institut, aber das hat verfassungsrechtlich niemand angegriffen. Wenn es jedoch angegriffen würde, bräche das Bundesrecht das Landesrecht. Das bedeutet, dass die Tätigkeiten der Personen, die als Behördenbetreuer arbeiten, aber eigentlich aus anderen Behörden kommen, nichtig sind. Sie hätten dann auch nicht § 48 FamFG, der für Betreuerbestellungen, die im Nachhinein als rechtswidrig aufgehoben werden, festlegt, dass die Handlungen des Betreuers bis zur Aufhebung der Betreuung wirksam werden. Das heißt, Sie haben dann Betreuer, die Tätigkeiten entfalten, die nichtig sind und die man im Nachhinein reparieren müsste.

Ein weiteres Argument für die Praxis, wenn Sie sich darüber hinwegsetzen: Meines Wissens wollen zurzeit zwölf Landesbeamte diese Tätigkeit wahrnehmen. Diesen Beamten möchte ich nicht das Engagement absprechen, denn eigentlich sind sie dienstunfähig, aber bemühen sich trotzdem, dem Land ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wir haben hier jedoch das Problem, dass es sich um Mitarbeiter aus dem Justizvollzug handelt, die der mittleren Laufbahn angehören. Sie können allerdings nicht jemanden aus der mittleren Laufbahn einfach in den gehobenen Dienst übernehmen, der für die Betreuungsbehörden erforderlich ist, weil Behördenbetreuer bestimmte Qualifikationen mitbringen und dafür amtsangemessen alimentiert werden müssen. Die Amtsalimentierung ist wiederum nur angemessen, wenn Sie die Behördenbetreuer nach dem gehobenen Dienst bezahlen. Sie müssten also alle höherstufen. Das lässt sich machen, aber Sie sollten das in Ihre Überlegungen einfließen lassen.

Ich wurde auch nach Alternativen gefragt. Es gibt den Weg der Abordnung. Diese Menschen, die interessiert sind, tätig zu bleiben, kann man für zwei Jahre und mit ihrer

Zustimmung auch noch darüber hinaus abordnen. Dann lassen Sie sich aber einfach auch noch einmal aus der Praxis berichten, was mit dem Projekt „PEM“ passiert ist.

Es gibt das Personaleinsatzmanagementgesetz aus dem Jahr 2007. Damals hat man das, was jetzt das LaFin macht, mit Beamten aus dem Forstdienst und aus dem Finanzsektor versucht. Ich weiß darüber gut Bescheid und kann Ihnen deswegen auch sagen, dass diese Menschen engagiert waren. Von ihnen sind acht Personen übriggeblieben, die in der Akademie Mont-Cenis fortgebildet wurden. Zu den rechtlichen Dingen im Betreuungsrecht habe ich sie dann fortgebildet. Von diesen acht Mitarbeitern litten fünf an einer Depression. Diese Personen haben sicherlich ein gutes Einfühlungsvermögen und sehr viel Empathie bei Menschen mit psychischen Krankheiten. Allerdings habe ich Zweifel, ob sie den Anforderungen in einer Betreuungslandschaft, die immer mehr Herausforderungen setzt, gerecht werden können.

Des Weiteren wurde ich von Herrn Yüksel gefragt, ob es planbare Kriterien für die Finanzierung der Vereine gibt. Lassen Sie mich auch hierzu etwas vorweg sagen. Ich war in Essen und damit im Rheinland tätig. Dort hatten wir eine sehr gut ausgeprägte Vereinsstruktur. Ich habe dann gesehen, wie die Vereinsstruktur nach dem Eintritt des Betreuungsrechts immer weiter kaputtgegangen ist, weil die Finanzierung nicht klar und sicher war. Wer heute eine neue Firma eröffnet, muss der Wirtschaftsförderung ein Konzept vorlegen. Diese prüft die Wirtschaftlichkeit und ob derjenige diesen Betrieb ins Laufen bekommen kann. Genauso müssen auch Vereine planen können.

Die Vereine haben jetzt nach § 15 Betreuungsorganisationsgesetz mehr Aufgaben als bisher. Das soll wiederum zu finanziellen Einsparungen führen, weil sie zur Vorsorgeverfügung, zum Notvertretungsrecht der Ehegatten, um Betreuungen zu vermeiden, oder zur erweiterten Unterstützung beraten. Gleichwohl muss das aber planbar ausgestaltet werden. Diesbezüglich sind meine Bedenken gegen das Gesetz in der vorliegenden Form, dass weder das Gesetz noch die Begründung dazu Vorgaben beinhalten. Wir sehen einen Bedarf von „x“ Vollzeitstellen, die mit qualifizierten Mitarbeitern besetzt sind, die mindestens der Tarifgruppe „xy“ angehören und entsprechend der Einkommensentwicklung bezahlt werden, weil man sonst nicht vernünftig planen kann. Das wären Kriterien, bei denen man noch einmal nachbessern müsste.

Hier kann ich an Herrn Schulten anknüpfen. Die 110.000 Einwohner, die man zugrunde legt, sind für mich willkürlich. 100.000 Einwohner hatte die BAGüS empfohlen. 2009 gab es allerdings weniger Aufgaben, als es 2023 geben wird.

Zudem gerät völlig aus dem Blick, dass es auch für Minderjährige eine Betreuung gibt; das läuft ab dem 17. Lebensjahr. Das heißt, dass man sich also auch in Bezug auf die Minderjährigen etwas überlegen muss.

Außerdem wird aus der Rechtswirklichkeit verdrängt, dass je älter die Menschen werden, das Risiko umso höher ist, dass Menschen einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten brauchen. Wenn Sie sich die Bevölkerungsentwicklung betrachten, dann kommen jetzt die geburtenstarken Jahrgänge ab 1957, 1960 in das Alter über 60 Jahre, bei dem wir mit 1,5 % Wahrscheinlichkeit einer Demenz beginnen, die sich dann mit jedem Lebensjahr verdoppelt. Die Hochbetagten, die über 80-Jährigen, stellen inzwischen schon 6,5 % der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen.

Wir können also nicht einfach pauschal sagen, dass wir einfach nur die Erwachsenen nehmen, sondern man muss auch bedenken, dass Minderjährige genauso betroffen sein können wie die Hochbetagten, die dann noch sehr viel mehr betroffen sind.

Herr Mostofizadeh fragte nach der fachlichen Zuordnung der Mitarbeiter bei den kommunalen Behörden. Diese Mitarbeiter bringen an fachlicher Zuordnung nichts mit, denn sie sind aus dem Justizvollzug, haben keine Vorkenntnisse und müssten mit einem erheblichen Aufwand geschult werden, sodass sie die erste Zeit erst einmal ausfallen würden. Bei dem Vorgängerprojekt „PEM“ – dieses Gesetz war seit 2007 vorhanden – habe ich die erste Schulung in der Akademie Mont-Cenis am 4. Oktober 2010 durchgeführt. Das läuft dann also über Jahre auch ins Leere hinaus.

Dann gab es eine Frage von Herrn Yüksel zur Finanzierung und zur kommunalen Förderung. Werfen Sie einfach einmal einen Blick auf die Zahlen der Betreuungsvereine in NRW. Vor wenigen Jahren hatten wir noch 189 Vereine. Inzwischen sind es noch 166 Vereine. Viele Vereine haben kapituliert, bevor das Land NRW wenigstens erste Anstrengungen unternommen und pauschale Förderungen an die Vereine gegeben hat. Da ist die Planbarkeit schon ein wenig besser geworden.

Schlechter wurde die Planbarkeit hingegen dadurch, indem die Finanzierung durch die Kommunen erfolgte. Ich habe das einmal über die Landschaftsverbände abgefragt. Von den 166 Vereinen werden aktuell nur noch 22 kommunal mit Beträgen gefördert, die im Vergleich zu den 5 Millionen Euro Fördermitteln des Landes lächerlich sind. Im Bereich LWL handelt es sich um knapp 25.000 Euro. Im Hinblick auf die 3 Millionen Euro, die dort Landesförderung sind, ist das im Grunde zu vernachlässigen.

Die kommunale Förderung ist deshalb so gering, weil sie angerechnet wird. Die Vereine stellen die Förderanträge, und – ich habe es in meiner Stellungnahme ausgeführt – bei den meisten Vereinen hat das dazu geführt, dass die kommunale Förderung einfach abgezogen wird. Mein Vorgänger im Amt bei der ÜAG NRW hat das leidvoll erfahren, weil er einen Betreuungsverein im Rheinischen geleitet hat, für den das eine Nullsummenrechnung war.

Ich glaube, ich habe jetzt zu allen an mich gerichteten Fragen Stellung genommen. Abschließend möchte ich noch einmal sagen: Ignorieren Sie meine Bedenken. Setzen Sie lieber das, was vorliegt, in die Praxis um, anstatt dass gar nichts kommt – das wäre nicht nur für die betroffenen Menschen, sondern auch für die Verwaltung und die Justiz katastrophal –, weil Sie das mit dem neuen Bundestag nicht mehr hinbekommen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Rechtsverordnung zu §§ 23 und § 24 Betreuungsorganisationsgesetz entgegen seiner Planung nicht am 14., sondern schon am vergangenen Freitag veröffentlicht, und jetzt läuft bis zum 14. April die Verbändeanhörung. Außerdem ist dem Gesetzgeber aufgefallen, dass er das Reformgesetz reparieren muss. Das hat er an ein Reparaturgesetz angehängt, bei dem nicht vor dem 6. Juli mit der Verabschiedung zu rechnen ist. Wir haben also bereits von den bundesgesetzlichen Vorgaben her sozusagen einen rechtsfreien Raum, weil wir nicht 100%ig wissen, was kommt. Wenn Sie dann im Sommer beginnen wollen, zu beraten, aber der neue Landtag vielleicht noch gar nicht konstituiert ist, werden Sie die Praxis im Regen stehen lassen. Das würde ich unschön finden. – Danke schön.

Vorsitzende Heike Gebhard: Herzlichen Dank. – Es ging bereits der Dank an uns, dass wir uns dieser Anhörung stellen. Ja, wir sind sehr sportlich unterwegs. Wenn wir diese Anhörung heute durchgeführt haben, sind wir, wenn wir das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschieden wollen, gehalten, bereits in 14 Tagen im Ausschuss und in der Woche darauf im Plenum abschließend zu beraten. Das ist aber nicht nur für die Damen und Herren Abgeordnete sportlich, sondern auch für unseren Sitzungsdokumentarischen Dienst, der uns das Protokoll so schnell bereitstellt. Darum möchte ich den Dank auch an den Sitzungsdokumentarischen Dienst weitergeben.

Wir steigen jetzt in die zweite Fragerunde ein. Dazu habe ich eine Wortmeldung vorliegen und blicke auch gleich in die Runde, ob es darüber hinaus weitere Wortmeldungen gibt. – Das sieht nicht so aus. Herr Kollege Yüksel, bitte.

Serdar Yüksel (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Ich habe zunächst noch Nachfragen an Herrn Dr. Zentara im Hinblick auf seine Ausführungen. Wenn man ein Gesetz macht, ist es natürlich unabdingbar, eine Kosten-Folge-Abschätzung zu haben, um das Gesetz dann administrativ vernünftig umsetzen zu können. Dazu haben Sie einige Ausführungen gemacht. Sie haben sich auch auf das Gutachten bezogen, bei dem Sie davon ausgegangen sind, dass das eigentlich schon im letzten Jahr hätte in Auftrag gegeben werden sollen. Damit wir ungefähr wissen, mit welcher Zeitschiene wir rechnen müssen, lautet meine Frage: Ist dieses Gutachten inzwischen in Auftrag gegeben worden? Wie ist hier der Sachstand?

Sie haben die Etablierung einer Sonder- und Fachaufsicht im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kritisiert und dargelegt, dass das einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstelle, was die dortigen Betreuungsbehörden anbelange. Des Weiteren legten Sie dar, diese Einschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung abzulehnen und dafür auch keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu sehen. Was wäre eine Alternative, um eine Qualitätskontrolle der Betreuungsbehörden sicherzustellen, die wichtig ist, damit wir im ganzen Land eine gute Qualität der Betreuung haben?

Eine weitere Frage richtet sich an den Bundesverband der Berufsbetreuer/innen. Es wird immer wieder von einer bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung durch das Land gesprochen. Das ist das, was auch durch den Bundesgesetzgeber gerade ausgeführt wurde. Allerdings ist nirgends richtig niedergelegt, was eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung durch das Land wäre. Könnten Sie quantifizieren, was eine bedarfsgerechte Ausstattung bedeutet, und darlegen, inwieweit Sie hoffnungsfroh sind, dass dem in dem Ausführungsgesetz Rechnung getragen wird?

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Danke schön für die Nachfrage. Das Gutachten wurde noch nicht in Auftrag gegeben, und es gibt diesbezüglich, glaube ich, auch keine Vorüberlegungen.

(Serdar Yüksel [SPD]: Na wunderbar!)

Wahrscheinlich müsste man das Land fragen, das heute, glaube ich, nicht anwesend ist, ob man das Gesetz abwarten und dann darauf basierend ausschreiben will.

Mir ist nicht nachvollziehbar, warum hier so viel Zeit verloren geht. Ich meine schon, dass man das aufgrund der sehr starken Festlegung in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 hätte in Auftrag geben können. Wir wären dann auch bereits deutlich weiter, und es würde tatsächlich nicht so sportlich, wie es jetzt werden muss.

Wenn man der Meinung ist, dass man auch noch ein Vergabeverfahren durchführen muss, was ich nicht als zwingend ansehe, kann es sein, dass wir den Gutachtauftrag irgendwann im September haben. Dann muss das eigentlich bis November fertig sein, damit man die Rechtsverordnung erlassen kann, der wiederum auch ein gewisses Anhörungsverfahren vorgeschaltet sein muss. Das hätte man also in der Tat früher machen sollen.

Was die Frage hinsichtlich der Fachaufsicht bzw. der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung anbelangt, sind wir hier, wie zum Beispiel auch beim WTG oder beim Kinderschutz, weiterhin der Meinung, dass die Kommunen ihre Aufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung gut ausführen können und jenseits der allgemeinen Rechtsaufsichtsinstrumente keine Nachhilfe vom Land brauchen. Wenn es Hinweise gibt, dass tatsächlich etwas nicht richtig läuft, kann man dem auf diesem Wege durchaus nachgehen. Das ist allerdings hier wie auch an anderer Stelle nicht dort getan, und deswegen sehen wir keine Veranlassung, die Selbstverwaltungsfreiheit einzuschränken.

Vorsitzende Heike Gebhard: Die zweite Frage war an den Bundesverband freier Berufsbetreuer gerichtet. Das heißt, damit ist Herr Klitschka gemeint.

(Serdar Yüksel [SPD]: Ja!)

Walter Klitschka (BVfB e. V. Bundesverband freier Berufsbetreuer [per Video zugeschaltet]): Ich habe die Frage jetzt nicht für mich, sondern für den BdB verstanden.

Vorsitzende Heike Gebhard: Gut. Wie war es gemeint?

Serdar Yüksel (SPD): Mir ist es egal, wer die Frage beantwortet. Beide können darauf antworten.

Vorsitzende Heike Gebhard: Also, Frau Özkan „sitzt“ auch bereit. Bitte.

Hülya Özkan (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.): Ich habe eine kurze Nachfrage. Die Frage war, was wir brauchen, um unsere Arbeit machen zu können. Ist das richtig?

Serdar Yüksel (SPD): Ja.

Hülya Özkan (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V.): Okay. – Abgesehen davon, dass die Vergütung, die hier nicht zur Debatte steht, viel zu niedrig ist, gibt es mehrere Dinge, die wir benötigen, um unsere Klienten adäquat vertreten zu können.

Das sind einmal die Dolmetscher, und zwar sowohl die Gebärden- als auch die Sprachdolmetscher. Wir haben Personen – ich hatte das bereits ausgeführt –, die wir teilweise nicht verstehen, aber die wir vertreten müssen. Dazu müssen wir wiederum wissen, was deren Wille und deren Wunsch ist, und es ist ab dem Jahr 2023 noch einmal besonders hervorgehoben, dass wir das zu beachten haben.

Dann brauchen wir eine Justiz, die die Sachen tatsächlich abarbeiten kann, die wir beantragen. Wir haben sehr viele Probleme mit Gerichten, an denen es vielleicht nicht genug Rechtspfleger oder Justizbeschäftigte gibt. Da müsste eine bessere Ausstattung erfolgen. Was jetzt sehr, sehr langsam kommt, ist das Digitale. Teilweise müssen wir immer noch über Post- und Faxdienste kommunizieren, und das ist, ehrlich gesagt, ein Unding. Auch die Betreuungsbehörden sind meiner Meinung nach nicht ausreichend besetzt; jetzt einmal abgesehen von der Pandemie, während der es ganz viele Krankheitsstände und Homeoffice gab.

Es ist einfach so, dass immer mehr Personen eine rechtliche Betreuung benötigen. Aus anderen Kulturkreisen kann ich berichten, dass die meisten diesen Beruf oder diese Unterstützung gar nicht kennen. Darüber hinaus gibt es auch nicht genug Betreuer, die diese Klientel vertreten können. – Das sind die Punkte, die mir jetzt ad hoc einfallen.

Vorsitzende Heike Gebhard: Gut. – Ich vermute, dass sich die Frage insbesondere auch auf die zweite Stellungnahme des Bundesverbands bezog, in der vorgerechnet ist, dass die Mittel nicht ausreichend sind.

Serdar Yüksel (SPD): Ja, aber die Frage ist beantwortet.

Vorsitzende Heike Gebhard: Gut. Dann braucht Herr Klitschka nicht noch einmal einzusteigen. – Ja, wenn die Damen und Herren Abgeordnete zufrieden sind, wollen wir es nicht unnötig in die Länge ziehen. Ich darf mich sowohl bei den anwesenden als auch bei den per Video zugeschalteten Damen und Herren Sachverständigen ganz herzlich für die Auskunftsfreude bedanken. Wir werden uns, wie gesagt, alle Mühe geben, das Gesetz zügig zu beraten, und Sie werden spätestens in der ersten Aprilwoche erleben, was dabei herausgekommen ist. Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute und in diesen Zeiten besonders, dass Sie gesund bleiben.

gez. Heike Gebhard
Vorsitzende

Anlage

21.03.2022/22.03.2022

15

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen
bei psychischen Krankheiten**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16317

am Mittwoch, dem 16. März 2022

11.00 Uhr, Plenarsaal

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellung- nahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Stefan Hahn Köln	Stefan Hahn <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4955
Städte- und Gemeindebund Nordrhein- Westfalen Horst-Heinrich Gerbrand Düsseldorf		
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Kai Zentara Düsseldorf		
Landschaftsverband Rheinland Ulrike Lubek Köln	<i>keine Teilnahme</i>	17/4935
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Matthias Löb Münster	Stephan Jacobs	---
Berufsverband der Berufsbetreuer/innen Thorsten Becker Hamburg	Hülya Özkan	17/4925
BUNDESVERBAND freier BERUFSBE- TREUER BVfB e.V. Walter Klitschka Berlin	Walter Klitschka <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4900 17/4942
LAG Freie Wohlfahrtspflege LAG-Geschäftsstelle c/o Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V. Wuppertal	Ludger Schulten Karen Pilatzki	17/4882

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e.V. in NRW arwed e.V. Dr. Christiane Erbel Bochum	Dr. Christiane Erbel Anja Woweries <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4846
MOBILE e.V. Dr. Birgit Rothenberg Dortmund	Dr. Birgit Rothenberg Regina Bewer <i>(per Videozuschaltung)</i>	17/4956
AOK Rheinland/Hamburg Günter Wältermann Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	---
Georg Dodegge Bochum	Georg Dodegge	17/4922